

Stellungnahme

Juni 2026

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Am 26. Mai 2026 hat das BMF einen Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) vorgelegt. Dieser Referentenentwurf ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändekonsultation Vorschläge und Änderungsbedarfe aufzuzeigen.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt grundsätzlich das Ziel, das Steuerrecht fortzuentwickeln und insbesondere im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Gleichzeitig sieht Bitkom an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Mitteilungspflichten beim Wegfall der Voraussetzungen einer Organschaft, die Korrektur- und Rückabwicklungsregelungen, die fehlende Konkretisierung drohender Steuerausfälle sowie die asymmetrische Haftungsregelung zulasten des Organträgers. Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollten zudem klare Bearbeitungsfristen für Anträge vorgesehen und das Inkrafttreten der Neuregelungen vorgezogen werden.

Kritisch bewertet Bitkom außerdem die geplante Verpflichtung, steuerfreie Reisekostenerstattungen auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Ebenso lehnt Bitkom die dauerhafte Beibehaltung der 50-Euro-Wertgrenze bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab. Mit Einführung des digitalen Ausfuhr- und Abnehmernachweises entfällt der ursprüngliche sachliche Grund für diese Wertgrenze.

Detailkommentare

Artikel 5 Nummer 1 – Änderung des § 41b EstG

Die Verpflichtung, steuerfreie Reisekostenerstattungen auf den Lohnsteuerbescheinigungen auszuweisen, verursacht einen erheblichen und nach Auffassung des Bitkom unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen. Reisekosten werden in der betrieblichen Praxis regelmäßig nicht innerhalb der Lohnbuchhaltung verwaltet, sondern über externe Reisekostentools, die Kreditorenbuchhaltung oder spezialisierte Dienstleister. Die systemtechnische Zusammenführung dieser Daten für die Lohnsteuerbescheinigung erfordert den Aufbau vollständig neuer Schnittstellen und Reportingstrukturen und damit Kosten, die vollständig von den Unternehmen getragen werden.

Zugleich löst die Regelung das ihr zugrundeliegende Problem nicht zuverlässig: Das Finanzamt erhält lediglich eine Gesamtsumme, jedoch keine Einzelpositionen. Eine Prüfung, ob unberechtigte Werbungskostenabzüge trotz steuerfreier Erstattung vorliegen, ist damit weiterhin nicht ohne Nachfrage möglich. Die beabsichtigte Transparenz wird also nur scheinbar hergestellt.

Bitkom regt an, dass das eigentliche Kontrollziel, Vermeidung des Doppelabzugs von steuerfreien Erstattungen als Werbungskosten, sich mit deutlich geringerem Aufwand erreichen lässt. Das Finanzamt kann bei auffällig hohen Werbungskosten im Reisekostenbereich eine gezielte Nachfrage stellen. Dieses Instrument steht bereits heute zur Verfügung und ist ohne Systemaufwand nutzbar.

Artikel 13 Nummer 7 – Streichung § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG

Der Referentenentwurf sieht vor, die bislang befristete Wertgrenze von 50 Euro brutto bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr dauerhaft einzuführen.

Die Wertgrenze wurde zum 1. Januar 2020 eingeführt, um insbesondere im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr eine Entlastung bei der Zollabwicklung herbeizuführen und Wartezeiten an der Grenze zu reduzieren. Nach der bisherigen gesetzlichen Konzeption sollte die Regelung auslaufen, sobald Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden können.

Zur Implementierung eines elektronischen Verfahrens im nichtkommerziellen Reiseverkehr wurde gemeinsam mit der Zollverwaltung das Projekt »digitaler Ausfuhr- und Abnehmernachweis« durchgeführt. Im ersten Halbjahr 2026 soll der digitale Ausfuhr- und Abnehmernachweis erstmalig genutzt werden. Die Umstellung von der papiergebundenen auf eine elektronische Abwicklung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Zollverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen.

Die am Pilotprojekt beteiligten Unternehmen haben erhebliche Ressourcen investiert und darauf vertraut, dass die zum 1. Januar 2020 eingeführte 50-Euro-Wertgrenze mit erfolgreichem Projektabschluss entfällt. Einkäufe unterhalb dieser Schwelle sind insbesondere für den Einzelhandel des täglichen Bedarfs von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Durch die Digitalisierung des Verfahrens entfällt der ursprüngliche sachliche Grund für die Beibehaltung der Wertgrenze.

Bitkom regt an, an der ursprünglichen gesetzlichen Intention festzuhalten und die 50-Euro-Wertgrenze mit Einführung des digitalen Ausfuhr- und Abnehmernachweises vollständig abzuschaffen. Durch die elektronische Abwicklung entsteht eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für Zollverwaltung und Steuerpflichtige, sodass kein sachlicher Grund für eine dauerhafte Beibehaltung der Wertgrenze besteht.

Artikel 14 Nummer 2 – § 2c UStG-E

Konstitutive Erklärungserfordernisse (§ 2c Abs. 1 UStG-E)

Mit der Neuregelung des § 2c UStG-E soll die Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft umgesetzt und der Tatbestand zur Etablierung einer Organschaft neu geregelt werden. Die Neuregelung wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Die Einführung einer konstitutiven Erklärung des Organträgers gegenüber seinem zuständigen Finanzamt als zusätzliche Voraussetzung für das Entstehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2c Abs. 1 S. 5 UStG-E) schafft zudem erhebliche Rechtssicherheit. Hierdurch kann effektiv das Entstehen einer Organschaft verhindert werden, ohne dass diese den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist.

Kritisch zu sehen ist jedoch die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E, da die Möglichkeit besteht, dass das Erkennen der fehlenden Voraussetzungen für eine Organschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Bitkom schlägt vor, zur Vermeidung unverschuldeter Pflichtverletzungen § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E wie folgt zu ergänzen: »Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich nach Erkennen der fehlenden Voraussetzungen zu erklären.«

Korrektur- und Rückabwicklungsverfahren (§ 2c Abs. 2 und 3 UStG-E)

Die verfahrensrechtlichen Anpassungen in Absatz 2 zur Korrektur fehlerhaft angenommener Organschaften gewährleisten zwar eine materiell zutreffende Besteuerung. Aufgrund der Regelung des § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E, wonach der Ablauf

der Festsetzungsfrist unbeachtlich ist, sofern die steuerlichen Folgen innerhalb eines Jahres nach Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids gezogen werden, kann es jedoch zu einer potenziell langfristigen Änderbarkeit der Bescheide sämtlicher Beteiligter kommen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Steuerbescheide der an der Organschaft beteiligten Personen so lange änderbar bleiben, wie die Bescheide auch nur eines Beteiligten noch der Änderung zugänglich sind

Die in Absatz 3 geschaffene Möglichkeit zur Bürokratieentlastung auf Antrag auf eine Rückabwicklung zu verzichten, erscheint sachgerecht. Allerdings ist der unbestimmte Rechtsbegriff der »drohenden Steuerausfälle« konkretisierungsbedürftig. Zu weiterer Rechtsunsicherheit trägt das Fehlen einer Frist für die Entscheidung der Finanzbehörde über den Antrag des Organträgers bei.

Bitkom schlägt vor, eine klare Definition des Begriffs »drohende Steuerausfälle« in § 2c Abs. 3 S. 1 UStG-E aufzunehmen. Zudem sollte zum Zweck der Rechtssicherheit eine gesetzliche Bearbeitungsfrist aufgenommen werden. Daher wird vorgeschlagen, § 2c Abs. 3 S. 2 UStG-E wie folgt zu ergänzen: *»Über den Antrag hat das für den Organträger zuständige Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Sofern keine Entscheidung innerhalb des Zeitraums durch das Finanzamt getroffen wird, gilt dem Antrag des Steuerpflichtigen als zugestimmt.«*

Symmetrie der Haftungsregelungen (§ 2c Abs. 5 Nr. 1 UStG-E)

Die Haftungsregelung für den Fall einer fehlerhaft angenommenen Organschaft ist asymmetrisch ausgestaltet. Während die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers an eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung (Verschuldensprinzip) gekoppelt ist, sieht die Regelung für den Organträger eine verschuldensunabhängige Haftung vor.

Aus Gründen der Systemkonformität und Verhältnismäßigkeit empfiehlt Bitkom, die Haftung des Organträgers analog zur Organgesellschaft einzuschränken und ebenfalls an ein Verschuldenserfordernis zu knüpfen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der Neuregelung nach dem 31.12.2028 und eine Antragstellung ab dem 01.07.2028 vor. Um schnellstmöglich Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen zu schaffen, sollte das Inkrafttreten der Neuregelungen um ein Jahr vorgezogen werden. Die Antragstellung sollte ab dem 01.07.2027 ermöglicht werden, sodass die erstmalige Anwendung mit Ablauf des 31.12.2027 erfolgen kann.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Simon Thomas | Bereichsleiter Legal Tech, Unternehmensrecht & Steuern
T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Steuern

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.